

Aufgrund von Art. 51 Satz 3, Art. 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 sowie Art. 80 Abs. 1, Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 6 Abs. 1 der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule München erlässt die Katholische Stiftungshochschule München nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Katholischen Stiftungshochschule München in deren jeweiliger Fassung.

§ 2 Studienziele

Die geplante hochschulische Pflegeausbildung an der KSH verfolgt die Ausbildungsziele gemäß § 37 PflBG. Die Studierenden werden zur unmittelbaren Tätigkeit an zu pflegenden Menschen aller Altersstufen befähigt. Mit dem Studium werden die für die selbstständige, umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen nach § 5 Absatz 2 PflBG in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik vermittelt.

§ 3 Praxiseinrichtungen

¹Der Bachelorstudiengang wird in Kooperation mit Einrichtungen der Praxiseinsätze angeboten. Dazu werden Kooperationsverträge mit den Einrichtungen der Praxiseinsätze geschlossen (§ 31 Abs. 1 PflAPrV). ²Die Hochschule stellt sicher, dass die Praxiseinsätze gemäß den Vorgaben des Gesetzes über die Pflegeberufe (PflBG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) gewährleistet sind.

§ 4 Praxiseinsätze

¹Die praktischen Studieninhalte sind von der Hochschule inhaltlich bestimmte und betreute Studienabschnitte. ²Dauer und zeitliche Lage, Ausbildungsziel und Inhalte der Praxiseinsätze sowie der Studieninhalte der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus allen Modulen Praxiseinsatz. Umfang, Inhalt, Ziele der Praxiseinsätze sind im Modulhandbuch beschrieben. ³Praxiseinsätze sind auf der Grundlage des §30 und §31 des PflAPrV in den Semestern 1-7 vorgesehen. ⁴Die Praxiseinsätze unterliegen den Regelungen im Gesetz für die Pflegeberufe (PflBG) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe (PflAPrV). ⁵ Die Module Praxiseinsatz können sich aus mehreren Praxiseinsätzen zusammensetzen.

§ 5 Qualifikationsvoraussetzung

Der Zugang zum Bachelor-Studiengang Pflege ist eröffnet, wenn die Qualifikation für ein Studium gemäß dem BayHSchG und der Qualifikationsverordnung (QualV) nachgewiesen wurde.

§ 6 Immatrikulationsversagungsgründe und Exmatrikulationsgründe

¹Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit für eine Tätigkeit im Rahmen der Praxiseinsätze der hochschulischen Pflegeausbildung ergibt. ²Die Immatrikulation kann auch versagt werden, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden und bzw. oder der im Rahmen der Praxiseinsätze zu Pflegenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde. ³Treten die vorgenannten Gründe zu einem Zeitpunkt nach Immatrikulation ein, so können diese auch einen Exmatrikulationsgrund darstellen. ⁴Zusätzlich zu den in der Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationsatzung genannten Immatrikulationsvoraussetzungen muss ein Zeugnis vorgelegt werden, das nicht älter als drei Monate ist und bescheinigt, dass die/der Studierende in gesundheitlicher Hinsicht für die Praxisphasen geeignet ist. ⁵Darüber hinaus ist ein Führungszeugnis vorzulegen, das nicht älter als drei Monate ist.

§ 7 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst sieben Studiensemester einschließlich der Bachelorarbeit.
- (2) Der Beginn des Bachelorstudienganges ist nur zum Wintersemester eines Studienjahres möglich.

§ 8 Studienplan

- (1) ¹Die Fakultät Gesundheit und Pflege erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist, und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung erfolgt spätestens zwei Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters.
- (2) ¹Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Kreditpunkte sowie die Unterrichtssprache. ²Die Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 9 Module und Prüfungen

Die Module, die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, sowie die Form der Prüfungen sind in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung dargestellt.

§ 10 Prüfungsarten und Bearbeitungszeiten

- (1) ¹Für die Durchführung von Prüfungen können unterschiedliche Prüfungsarten festgelegt werden. ²Prüfungsleistungen werden erbracht insbesondere durch:
 - Hausarbeiten:
Schriftliche Ausarbeitung eines Themas, Bearbeitungsumfang maximal 20 Seiten, Bearbeitungszeit längstens ab Ausgabe bis zwei Wochen vor Ende des jeweiligen Semesters; die genauen Termine werden von dem jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

- Klausur:
Schriftliche Prüfung zu Themen des jeweiligen Moduls; die Prüfung wird unter Aufsicht in den von der Hochschule festgelegten Räumlichkeiten abgelegt. Dauer: 60 bis 90 Minuten.
- Mündliche Prüfung:
Einzel- oder Gruppenprüfung zu Themen des jeweiligen Moduls; Dauer: 15 bis 20 Minuten pro Person.
- Portfolio Prüfung:
Schriftliche Ausarbeitung zu einer oder mehreren Lehrveranstaltungen im Modul unter Bezugnahme auf die aus den Lehrveranstaltungen zusammengestellten Arbeitsergebnisse, Dokumente, eigenen Beiträge und sonstigen Präsentationen der Lehrveranstaltung, in der die Studierenden die Lernergebnisse zusammenfassen, reflektieren, analysieren und auswerten. Umfang: 10 bis 20 Seiten. Bearbeitungszeit: mind. 4 Wochen ab Ausgabe des Themas, längstens bis zwei Wochen vor Ende des jeweiligen Semesters, in dem das Modul endet. Termine werden von dem jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben. Kann alternativ auch in Form eines e-Portfolios durchgeführt werden.
- Präsentation plus Bericht:
Mündliche Vorstellung eines im Rahmen der Lehrveranstaltung festgelegten Themas im Rahmen einer Lehrveranstaltungseinheit in Einzel- oder Gruppenprüfung inkl. Abgabe einer schriftlichen Ausarbeitung. Umfang: 5 bis 10 Seiten pro Person. Dauer: 10 bis 20 Minuten pro Person.
Bearbeitungszeit: mind. 4 Wochen nach Ausgabe des Themas. Termine werden von dem/der jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- Projektpräsentation plus Bericht:
Durchführung und mündliche Vorstellung (im Rahmen einer Lehrveranstaltungseinheit) eines Studien- oder Forschungsprojektes, das mit dem Thema der Lehrveranstaltung korrespondiert und als Einzel- oder Gruppenprüfung im Rahmen dieser durchgeführt wird. Abgabe einer schriftlichen Ausarbeitung zum Projekt (Projektbericht). Umfang: 3 bis 10 Seiten pro Person. Dauer der mündlichen Vorstellung: 10 bis 15 Minuten pro Person. Bearbeitungszeit: mind. 8 Wochen ab Ausgabe des Themas, längstens bis zwei Wochen vor Ende des jeweiligen Semesters, in dem das Modul endet. Termine werden von dem jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- Referate:
Themenbezogener mündlicher Vortrag im Rahmen einer Lehrveranstaltungseinheit in Einzel- oder Gruppenprüfung, inkl. Abgabe einer schriftlichen Ausarbeitung; Dauer: 15-45 Minuten pro Person; Ausarbeitungsumfang 4 bis 6 Seiten pro Person; Bearbeitungszeit mindestens 2 bis maximal 15 Wochen; Termine werden von dem/der jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- Seminargestaltung plus Präsentation:
Inhaltliche Gestaltung einer Seminareinheit, wobei in der entsprechenden Seminareinheit eine maximal 20-minütige Präsentation gehalten werden muss.
- Praktische Prüfung:
Bearbeitung authentischer und/oder realitätsnaher, simulierter Aufgabenstellungen aus der beruflichen Praxis unmittelbar in der klinischen Praxis oder einem Simulations- und Skillslabor inklusive Praktikumsbericht (5-10 Seiten); Dauer: gemäß Aufgabenstellung
- Performanzprüfung:
Planung, Durchführung und Evaluation einer realitätsnahen Simulation oder einer realen beruflichen Situation auf wissenschaftlicher Basis um Handlungs- und Reflexionskompetenzen sichtbar zu machen; Dauer: gemäß Aufgabenstellung

(2) Die Bewertung der Prüfungen erfolgt immer in Einzelnoten.

(3) Die Dauer und konkrete Art der Prüfungen in den einzelnen Lehrveranstaltungen regelt der Studienplan.

§ 11 Besondere Prüfungsregelungen

- (1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters muss die Prüfung im Modul 1.2, 1.3, 1.5 und 1.9 erstmals angetreten werden.
- (2) Eine als mindestens „mit Erfolg“ bewertete Beurteilung durch die Praxisanleitung ist Voraussetzung für das erfolgreiche Bestehen der einzelnen Module Praxiseinsatz.

§ 12 Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“

- (1) Die theoretischen und praktischen Studienmodule der Semester 1-7 umfassen die nach § 30 Abs. 2 PflAPrV für die Prüfungszulassung erforderlichen Stunden.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums und Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 2 PflBG kann die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann erteilt werden.

§ 13 Eintritt Studienabschnitt II

Zum Eintritt in den Studienabschnitt II ist berechtigt, wer die Leistungen aus dem Studienabschnitt I erbracht hat, bzw. mindestens 50 ECTS aus dem Studienabschnitt I nachweisen kann und die geforderten Berichte sowie die mit mindestens „mit Erfolg“ bewerteten Beurteilungen der Einrichtungen der Praxiseinsätze vorliegen.

§ 14 Eintritt Studienabschnitt III

Zum Eintritt in den Studienabschnitt III ist berechtigt, wer die Leistungen aus den Studienabschnitten I und II erbracht hat, bzw. mindestens 120 ECTS aus dem Studienabschnitt I und II nachweisen kann, wobei 50 ECTS aus den Modulen Praxiseinsatz erworben sein müssen.

§ 15 Teilnahmepflicht an Lehrveranstaltungen

¹Für die Module 1.5., 1.8., 1.9., 2.2.,2.4., 2.5., 2.6., 2.7., 2.8., 2.11., 2.13. kann eine Teilnahmepflicht der Studierenden an den Lehrveranstaltungen mit Einheiten in den Simulations- und Skillslaboren der KSH München festgelegt werden. Der Fakultätsrat beschließt die Teilnahmepflicht im Studienplan gemäß § 8. ²Es ist eine Teilnahme an mindestens 80% der Lehrveranstaltung erforderlich; die/der jeweilige Lehrende führt eine Anwesenheitsliste. ³Wird die Mindestteilnahmepflicht von 80% nicht erreicht, so hat die/der Studierende nach Wahl der/des jeweiligen Lehrenden eine Ersatzleistung in Form einer Präsentation oder einer Hausarbeit gemäß § 10 Abs. 1 mit Bezug zur versäumten Lehrveranstaltung zu erbringen.

§ 16 Bachelorarbeit

- (1) Zur Anmeldung der Bachelorarbeit wird zugelassen, wer 60 ECTS aus dem Studienabschnitt I und die Anforderungen aus § 14 erfüllt.
- (2) Der Nachweis ist mit der Anmeldung des Themas der Bachelorarbeit zu erbringen.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, vom Zeitpunkt der Aufgabenausgabe bis zur Abgabe, beträgt 16 Wochen. ²Auf Antrag kann die Prüfungskommission aus Gründen gemäß § 8 Abs. 4 RaPO die Abgabefrist im Einvernehmen mit dem/der Aufgabensteller/-in um maximal vier Wochen verlängern. ³Bei Nichteinhaltung der Abgabefrist wird die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 17 Wiederholung von Prüfungen

¹Prüfungsleistungen, die nicht bestanden oder mit der Note „mangelhaft“, „ungenügend“ oder „nicht ausreichend“ bewertet wurden, können grundsätzlich zweimal wiederholt werden. ²Jede Prüfungsleistung, die Teil der staatlichen Prüfung ist, kann nur einmal wiederholt werden, wenn die zu prüfende Person die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat (§ 39 Abs. 3 PflAPrV). ³Die Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden. ⁴Bei der Wiederholung ist ein neues Thema zu bearbeiten. ⁴§ 39 PflAPrV gilt entsprechend.

§ 18 Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulprüfungen mindestens die Note „ausreichend“ erzielt, oder die Modulprüfung mit Erfolg abgelegt wurde und dadurch insgesamt 210 ECTS-Punkte erworben wurden.
- (2) Soweit bei Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen oder bei der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereiches erworbener Kenntnisse oder Leistungen die Anrechnung einer Note nicht möglich ist, wird das Modul als „mit Erfolg abgelegt“ bewertet (§ 7 Abs. 2 Satz 4 RaPO).
- (3) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses der Bachelor-Prüfung werden die Endnoten der Module gemäß der Anzahl der jeweiligen ECTS der Module gewichtet.

§ 19 Prüfungskommission

Für den Bachelorstudiengang Pflege ist die Prüfungskommission München zuständig.

§ 20 Zulassung zur Prüfung

Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entscheiden auf Antrag der oder des Studierenden und gemäß der Studien- und Prüfungsordnung über die Zulassung zur staatlichen Prüfung (§ 34 PflAPrV).

§ 21 Staatliche Prüfung

- (1) ¹Bestandteil des Studiums ist die staatliche Prüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe (§ 32 PflAPrV) in der jeweils gültigen Fassung. ²Für den mündlichen und schriftlichen Teil der Prüfung in den Modulen 2.11, 2.12, 2.13 und 2.14 gelten die Regelungen in § 35 und § 36 des PflAPrV entsprechend. ³Für den praktischen Teil der Prüfung im Modul 3.6 gelten die Regelungen in § 37 PflAPrV. ⁴Im Übrigen richtet sich die staatliche Prüfung nach den Bestimmungen des PflBG und der PflAPrV.
- (2) Für die Module 2.11, 2.12, 2.13 und 2.14 sowie für das Modul Praxiseinsatz 3.6 gilt die Benotung gemäß § 17 PflAPrV („sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“, „mangelhaft“, „ungenügend“) entsprechend.
- (3) An jeder Hochschule, die die hochschulische Pflegeausbildung anbietet, wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen nach § 39 Absatz 2 Satz 1 des PflBG zuständig ist.
- (4) Der Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung setzt sich entsprechend § 33 PflAPrV aus folgenden Personen zusammen:
 1. einer Vertreterin oder einem Vertreter der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten geeigneten Person,
 2. eine Vertreterin oder einen Vertreter der Hochschule,

3. mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer, die oder der an der Hochschule für das Fach berufen ist und eine Prüferin oder ein Prüfer, die oder der über eine Hochschulprüfungsberechtigung verfügen sowie
 4. mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der für die Abnahme des praktischen Prüfungsteils geeignet ist.
- Des Weiteren ist § 33 PflAPrV zu beachten.

§ 22 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde, über die erbrachten Prüfungsleistungen ein Zeugnis und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.10.2020 in Kraft.

Anlage 1: Modulplan

Pflege (B.Sc.)

1. Studienabschnitt		2. Studienabschnitt			3. Studienabschnitt	
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester
1.1 Einführung in den Pflegeberuf 5ECTS	1.6 Ethik und Recht 5ECTS	2.1 Pflege im Kontext von Ethik, Kultur und Geschichte 5ECTS	2.3 Pflegeforschung und EBN 5ECTS	2.7 Psychiatrische Pflege 5ECTS	2.11 Pflege bei chronischer Krankheit, Rehabilitation und Behinderung 5ECTS	2.14 Forschungsanwendung, Forschungsethik und Praxisentwicklung 8ECTS
1.2 Pflegewissenschaftliche Grundlagen 5ECTS	1.7 Sozialwissenschaftliche Grundlagen 5ECTS	1.10 Gesundheitssystem und pflegerische Versorgungssettings 5ECTS	2.4 Akutpflege I 5ECTS	2.8 Onkologische Pflege und Palliative Care 5ECTS	2.12 Versorgungs- und Steuerungsinstrumente 5ECTS	4.2 Bachelor-Thesis 12ECTS
1.3 Naturwissenschaftliche Grundlagen 5ECTS	1.8 Pflegetheorien und Klassifikationssysteme 5ECTS	2.2 Pflege im Alter 5ECTS	2.5 Patienten- und Familien- education 5ECTS	2.9 Betriebswirtschaftslehre und Qualitätsmanagement 5ECTS	2.13 Akutpflege II 5ECTS	
1.4 Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen 5ECTS	1.9 Wissensbasierte Grundlagen der Pflegepraxis II 5ECTS		2.6 Pflege von Mutter und Kind 5ECTS	4.1 Wahlpflichtmodul (Spiritual Care, Aktuelle Themen d. Psychiatrie) 5ECTS		
1.5 Wissensbasierte Grundlagen der Pflegepraxis I 5ECTS				2.10 Case Study 5ECTS		
3.1 Praxiseinsatz 5ECTS	3.2 Praxiseinsatz 10ECTS	3.3 Praxiseinsatz 15ECTS	3.4 Praxiseinsatz 10ECTS	3.5 Praxiseinsatz 5ECTS	3.6 Praxiseinsatz 15ECTS	3.7 Praxiseinsatz 10ECTS
30ECTS	30ECTS	30ECTS	30ECTS	30ECTS	30ECTS	30ECTS

Katholische Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München
Hochschule der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“

Anlage 2 Prüfungsformen

1. Semester	
1.1 Einführung in den Pflegeberuf	Hausarbeit oder Klausur oder Portfolio
1.2 Pflegewissenschaftliche Grundlagen	Hausarbeit oder Klausur oder mündl. Prüfung
1.3 Naturwissenschaftliche Grundlagen	Klausur oder mündl. Prüfung
1.4 Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen	Hausarbeit oder Klausur
1.5 Wissensbasierte Grundlagen der Pflegepraxis I	Klausur oder mündl. Prüfung oder Praktische Prüfung (SimLab)
3.1 Praxiseinsatz	Performanzprüfung oder Praktische Prüfung
2. Semester	
1.6 Ethik und Recht	Klausur oder mündl. Prüfung oder Referat
1.7 Sozialwissenschaftliche Grundlagen	Hausarbeit oder Präsentation plus Bericht
1.8 Pflgetheorien und Klassifikationssysteme	Hausarbeit oder Klausur
1.9 Wissensbasierte Grundlagen der Pflegepraxis II	Klausur oder mündl. Prüfung oder Portfolio
3.2 Praxiseinsatz	Performanzprüfung oder Praktische Prüfung
3. Semester	
2.1 Pflege im Kontext von Ethik, Kultur und Geschichte	Hausarbeit oder Klausur oder Präsentation
1.10 Gesundheitssystem und pflegerische Versorgungssettings	Hausarbeit oder Klausur
2.2 Pflege im Alter	Klausur oder mündl. Prüfung oder Portfolio
3.3 Praxiseinsatz	Performanzprüfung oder Praktische Prüfung
4. Semester	
2.3 Pflegeforschung und EBN	Hausarbeit, Präsentation, Portfolio
2.4 Akutpflege I	Klausur oder mündl. Prüfung
2.5 Patienten- und Familienedukation	Hausarbeit oder Klausur oder Präsentation
2.6 Pflege von Mutter und Kind	Klausur oder mündl. Prüfung oder Portfolio
3.4 Praxiseinsatz	Performanzprüfung oder Praktische Prüfung
5. Semester	
2.7 Psychiatrische Pflege	Klausur oder Portfolio
2.8 Onkologische Pflege und Palliative Care	Klausur oder mündl. Prüfung oder Portfolio
2.9 Betriebswirtschaftslehre und Qualitätsmanagement	Hausarbeit oder Klausur
4.1 Wahlpflichtmodul	Präsentation plus Bericht oder Referat oder Seminargestaltung plus Präsentation
3.5 Praxiseinsatz	Performanzprüfung oder Praktische Prüfung
6. Semester	
2.11 Pflege bei chronischer Krankheit, Rehabilitation und Behinderung	Klausur oder mündl. Prüfung
2.12 Versorgungs- und Steuerungsinstrumente	Referat
2.13 Akutpflege II	mündl. Prüfung oder Präsentation plus Bericht
3.6 Praxiseinsatz	Performanzprüfung oder Praktische Prüfung
7. Semester	
2.14 Forschungsanwendung	Präsentation plus Bericht oder Projektpräsentation plus Bericht
4.2 Bachelorarbeit	
3.7 Praxiseinsatz	Performanzprüfung oder Praktische Prüfung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Stiftungshochschule München vom 19.12.2019 und vom xx.xx.xxxx
und
der Genehmigung des Stiftungsrates der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom 20.02.2020 und vom xx.xx.xxxx
und
des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 13.07.2020

München, XX.XX.XXXX

Prof. Dr. Hermann Sollfrank
Präsident

Diese Satzung wurde am XX.XX.XXXX in der Hochschule am Campus München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am XX.XX.XXXX durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der XX.XX.XXXX.